

## **Satzung des Vereins "Störauf e.V."**

(Stand: Fassung der 2. Änderung 27. März 2014)

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

**1.**

Der Verein führt den Namen "Störauf". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

**2.**

Sitz des Vereins ist Itzehoe.

Als ladungsfähige Anschrift gem. § 15 HRV ist -soweit der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt- jeweils die Privatanschrift des/der ersten Vorsitzenden im Register zu vermerken.

**3.**

Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

**1.**

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die zu einer Weiterentwicklung und Erhöhung des Heimatgedankens in Itzehoe durch Wiedereröffnung der historischen Störschleife und die Bewahrung bzw. Wiederherstellung historischer Gebäude und Anlagen führen.

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Vorteil für sich selbst oder seine Mitglieder und unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**2.**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe bzw. verwirklicht den Satzungszweck u.a. durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:

- Heimatpflege und Heimatkunde durch die Dokumentation historischer Bezüge und Identitätsbildung für die Zukunft
- Erarbeiten und ständiges Fortentwickeln der Projektidee "Wiedereröffnung Störschleife"
- Projektkoordination
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Institutionen
- Konzeption und Durchführung von Aktionen zur Förderung der Projektidee
- Einwerben von finanziellen Mitteln (öffentliche Förderung, Spenden etc.)
- Unterstützung sowie Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung der Projektidee
- 

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**1.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften / des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Störauf e. V. verwendet.

**2.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**4.**

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Die Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Auflösung sind zu beachten.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Eintritt****1.**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

**2.**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**3.**

Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die Zwecke des Vereins.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft****1.**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

**2.**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

**3.**

Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

**4.**

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

**5.**

Wenn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen/gestrichen wird, so bleibt der Verein unter den übrigen Mitgliedern bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen erfolgt nicht. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Leistungen des Mitgliedes bleiben hiervon jedoch unberührt.

**§ 6 Mittel des Vereins****1.**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und ggf. Ausnahmen von der Zahlungspflicht regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein (insbesondere) durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Sammlungen und Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins;
- c) Geld- oder Sachspenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**2.**

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

**3.**

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis auf weiteres spätestens bis 30. Juni eines Jahres, bei neu eintretenden Mitgliedern bis spätestens sechs Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgt, zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird in der Regel bargeldlos per Bankeinzug im Lastschriftverfahren erhoben. Zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder dem Verein eine Einzugsermächtigung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11 ff. der Satzung),
- b) der Vorstand (§ 8 ff. der Satzung).

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins Ausschüsse berufen, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen.

## **§ 8 Vorstand**

### **1.**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,

sowie bis zu 15 (fünfzehn) Beisitzern/weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Unabhängig davon kann den Vorstandsmitgliedern eine steuerfreie Ehrenamtspauschale i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG (z.B. pauschaler Aufwandsersatz/ Sitzungsgeld) gezahlt werden bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt 500,00 EUR p.a., soweit die Mitgliederversammlung entsprechend beschließt.

### **2.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **3.**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für das restliche Geschäftsjahr den Vorstand auch kommissarisch besetzen. Die Ersatzwahl findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand überwacht den/die Geschäftsführer/in. Dem Vorstand obliegt die längerfristige Planung der Vereinstätigkeiten und die Bestimmung seiner Organisationsstruktur, die Beschlussfassung des Haushalts und die Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen; er beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail ein.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 EUR (in Worten: Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

### **1.**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte möglichst eingehalten werden.

**2.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

**3.**

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

**§ 10a Geschäftsführung****1.**

Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Geschäftsführer/innen können zu besonderen Vertretern i.S.d. § 30 BGB ernannt werden.

**2.**

Der/die Geschäftsführer/in/innen erfüllen seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, auf der Basis der von der Mitgliederversammlung bestimmten Grundsätze, der vom Vorstand gegebenen Organisationsrichtlinien sowie der zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in/n/innen vereinbarten Planung und des jährlichen Haushalts. Er/sie ist/sind verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands, deren Durchführung sowie die laufende Führung der Geschäfte.

**3**

Der/die Geschäftsführer/in bestellt eine(n) Abwesenheitsvertreter/in.

**§ 11 Mitgliederversammlung****1.**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

**2.**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung****1.**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch elektronisch oder per Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (bzw. eMail- oder Faxadresse) gerichtet ist. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht- beschlussfähig.

## **2.**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge der Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Für die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung ist folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Bericht des Vorsitzenden, 2. Kassenbericht, 3. Bericht der Kassenprüfer, 4. Wahlen zum Vorstand (soweit diese anstehen), 5. Wahl der Kassenprüfer (soweit diese anstehen), 6. Beratung und Beschluss über die für die Mitgliederversammlung bestimmten Anträge, 7. Festsetzung des Jahresbeitrages, 8. Verschiedenes.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **1.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder hilfsweise von einem durch die Versammlung zu bestätigenden Dritten geleitet.

### **2.**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **3.**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist zudem erforderlich, dass mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

### **4.**

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **6.**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift (§ 58 IV BGB). Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 14a Fördermitgliedschaft**

1.  
Neben der normalen Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit Fördermitglied zu werden.
2.  
Fördermitglieder zahlen einen von ihnen bestimmten Jahresbeitrag, mindestens aber € 5,-.
3.  
Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
4.  
Ansonsten geltend die Regeln über die Mitgliedschaft sinngemäß.

### **§ 15 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Rechnungsprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren und zwar den 1. Kassenprüfer in Jahren mit ungerader Zahl und den 2. Kassenprüfer in Jahren mit gerader Zahl. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so muss die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Prüfers. Bei der ersten Besetzung der Ämter sind die Amtszeiten ggf. zu verkürzen, um bei zukünftigen Wahlen den vorstehenden Wahlrhythmus zu erreichen.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt -vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes- an die Wenzel – Hablik – Stiftung oder falls diese nicht mehr besteht, an eine andere

mildtätige (§ 55 AO) Vereinigung oder Einrichtung, die es unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige/steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Im Einzelnen entscheidet hierüber dann der Vorstand.

#### **4.**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

### **§ 18 Umwandlung**

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

### **§ 19 Inkrafttreten / Ermächtigung**

Diese Satzung gilt mit Beschlussfassung als Grundlage der Geschäfte des Vereins und ist für sämtliche Mitglieder insoweit bindend. Sie tritt im Übrigen mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher und/oder behördlicher Auflagen eine Anpassung dieser Satzung vor Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist oder wird, ist der Vorstand des Vereins ermächtigt, diese Änderungen für sämtliche Mitglieder vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall einer späteren Satzungsänderung.

Fassung der 2. Änderung der Satzung gültig durch  
Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.03.2014